

Haushaltssatzung der Gemeinde Christinenthal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz¹ wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde² - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf	112.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf	168.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	56.200 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich ⁴	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	-56.200 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	110.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	153.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen ⁵

§ 3⁶

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	194 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	591 %
c) für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) ⁷	0 %
2. Gewerbesteuer	400 %

§ 4⁸

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5⁹

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

Christinenthal, den 10.12.2024

Bürgermeisterin

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt².

¹ Verweise auf das Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz entfallen, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

² Nur bei Genehmigung

³ Ohne interne Leistungsbeziehungen

⁴ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

⁵ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁶ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

⁷ Entfällt, wenn von der Festsetzung eines Hebesatzes für eine Grundsteuer für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) abgesehen wird.

⁸ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

⁹ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.